

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. AUGUST 1949

NUMMER 66

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 8. 1949, Verwaltung und Nutzung der von eingegliederten Sonderbehörden innegehabten Grundstücke und Räume. S. 797. — RdErl. 11. 8. 1949, Bezug des Bundesgesetzblattes. S. 797.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 8. 1949, Genehmigung der Militärregierung zur Aufnahme von Darlehen. S. 798.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 11. 8. 1949, Zum Zweiten Gesetz über vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. 6. 1949 (GV. NW. S. 116). S. 798.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 13. 8. 1949, Ausgabe von Lebensmittelkarten und Reisemarken. S. 802.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 5. 8. 1949, Ausgabe von Flüchtlingsausweisen. S. 802. — RdErl. 10. 8. 1949, Erfassung und Überwachung der Daueraus-scheider der Erreger von Typhus und Paratyphus. S. 803.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I.B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 8. 8. 1949, Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB). Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Sonderregelung für die Förderung von Landarbeiter- und Handwerkerstellen im Rahmen der Kleinsiedlung. S. 805.

III B. Finanzierung: RdErl. 16. 8. 1949, Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Wiederaufbau kriegs-zerstörter Gemeinden (Planungszuschüsse). S. 809.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 812.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltung und Nutzung der von eingegliederten Sonderbehörden innegehabten Grundstücke und Räume

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1949 — I — 11 — 5
Nr. 1624/49

Die den Kreisen durch § 5 des Eingliederungsgesetzes eingeräumte Verwaltung und unentgeltliche Nutzung der zum Vermögen der eingegliederten Sonderbehörden gehörenden Gegenstände kann sich nur auf das der Verfügungsgewalt des Landes unterliegende Vermögen beziehen. Bei Grundstücken betrifft dies landeseigene und zum Vermögen des ehemaligen Preussischen Staates gehörende Grundstücke. Reichseigene Grundstücke, die nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Reich und Preußen über die Benutzung reichseigener und preussischer Grundstücke für öffentliche Zwecke von Landesbehörden unentgeltlich genutzt werden, gehören nicht zum Verwaltungsvermögen dieser Landesbehörden. Zudem ist die vorgenannte Vereinbarung auf die Raumbedürfnisse ausschließlich der Reichs- und Landesbehörden abgestellt. Die unentgeltliche Benutzung reichseigener Grundstücke durch Gemeinden und Gemeindeverbände ist darin nicht vorgesehen (vergl. Ziff. 5 des RdErl. d. Pr.Fin.Min. vom 9. 3. 1936 — PrBesBl. S. 77). Nachdem die im Eingliederungsgesetz bestimmten staatlichen Sonderbehörden Dienststellen der Kreisverwaltungen geworden sind, haben die Kreise daher für die Weiterbenutzung reichseigener Grundstücke durch diese Dienststellen Miete oder Pacht zu zahlen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Zusatz für den Regierungspräsidenten Aachen: Auf Ihren Bericht vom 13. 7. 1949 — Komm.Aufs. I 3 — 950 — Tgb.-Nr. 1216/49.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 797.

Bezug des Bundesgesetzblattes

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1949 — I — 02 — 8
Tgb.-Nr. 1347/49

Das Bundesgesetzblatt für die Bundesrepublik Deutschland wird von der Bonner Universitätsdruckerei Gebr. Scheur, Bonn, Arminiusstraße, ausgeliefert.

An die Regierungspräsidenten und an die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 797.

III. Kommunalaufsicht

Genehmigung der Militärregierung zur Aufnahme von Darlehen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1949 — III B 5/602

Durch den Bezugserlaß ist angeordnet worden, daß zum Zwecke der Meldung an die Militärregierung durch die Aufsichtsbehörde von jeder von ihr erteilten Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens aus Landesmitteln, Erträgen des Hauszinssteuervermögens oder aus den Einnahmen aus den Umstellungsgrundschulden Anzeige zu erstatten sei. Ich bringe diesen Erlaß nochmals in Erinnerung und bitte, alle bisher unterlassenen Anzeigen baldigst nachzuholen.

Bezug: Erl. v. 13. 4. 1949 (MBl. NW. S. 371).

An alle Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 798.

C. Wirtschaftsministerium

Zum Zweiten Gesetz über vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Juni 1949 (GV. NW. S. 116)*

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. 18/49 v. 11. 8. 1949 — I/A 7 c 00/103

I. Durch das Gesetz vom 7. Juni 1949 ist die Bedürfnisprüfung auch für die Betriebe der Ernährungswirtschaft weggefallen und im übrigen das Gesetz vom 7. Dezember 1948 bis zum 30. Juni 1950 verlängert worden. Unberührt bleiben aber die Vorschriften der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. September 1948 (Amtsblatt VEF S. 211), nach denen ernährungswirtschaftlichen Betrieben ein Anspruch auf Zuteilung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zusteht.

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 20. September 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Demzufolge sind in den oben unter a) bis c) genannten Bestimmungen folgende Änderungen eingetreten:

Zu a) Die §§ 2 und 8 des Gesetzes zu a) haben gemäß § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1949 folgende Neufassung erhalten:

Die nach

- a) den vorgenannten Anordnungen,
- b) dem Gesetze zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933,
- c) der Verordnung über Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Stilllegung forst- und holzwirtschaftlicher Arbeiter- und Verteilerbetriebe vom 24. Juli 1941 (RGBl. I, S. 445)

erforderliche Genehmigung darf nicht wegen Fehlens eines Bedürfnisses oder wegen Übersetzung abgelehnt werden. Die in § 42 b GO. vorgesehene Bedürfnisprüfung entfällt.

§ 8

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

2. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 1950 außer Kraft.

Zu b) Ziff. 3 des Abschnitts I der Durchführungsverordnung betr. Zusatzbestimmungen für die Genehmigung von Betrieben der Ernährungswirtschaft ist gegenstandslos geworden. Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung genügt es, wenn dem Landesernährungsamt lediglich vor der Schließung — also nicht mehr vor der Genehmigung — von Betrieben der Ernährungswirtschaft Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Zu c) Runderlaß Nr. 4/49 wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

aa) unter Ziff. 1 b sind die zwei letzten Sätze: „Eine Ausnahme besteht . . .“ bis „zu befürchten ist.“ zu streichen. Die Fassung der Ziff. 1 b lautet demnach wie folgt:

„Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind insofern wesentlich geändert, als ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht mehr erforderlich ist (§ 2 des Gesetzes). Die Genehmigung ist daher stets zu erteilen, wenn der Antragsteller seine Sachkunde nachweist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Gewerbeausübung dartun.“

bb) unter I Ziff. 2:

Der erste Absatz ist nach Streichung der Worte „abgesehen vom Vertrieb von bewirtschafteten Waren der Ernährungswirtschaft (§ 5 DVO)“ wie folgt zu fassen:

„Das Einzelhandelsschutzgesetz bleibt auch nach dem 1. Januar 1949 weiter in Kraft. Das Verfahren bei der Genehmigung von Anträgen ist daher in gleicher Weise wie bisher weiterzuführen, jedoch ist zu berücksichtigen, daß auch für den Einzelhandel gemäß § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1948 in der Fassung des Zweiten Gesetzes über vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Juni 1949 die Prüfung der außergewöhnlichen Übersetzung fortgefallen ist.“

Im zweiten Absatz sind die Worte „und unbeschadet des § 5 DVO. betr. Betriebe der Ernährungswirtschaft“ zu streichen. Die Fassung des zweiten Absatzes lautet demnach wie folgt:

„Aus § 2 des Gesetzes ergeben sich die nachgeannten Forderungen für die Anwendung des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 12. Mai 1933 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung, und zwar für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 7. Dezember 1948.“

Im gleichen Absatz Buchst. b Satz 1 sind die Worte „sind nur noch auf den Einzelhandel mit bewirtschafteten Waren der Ernährungswirtschaft“ zu streichen und durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

Satz 1 des Buchst. b lautet demnach wie folgt:

„b) Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz zu Ziff. II sowie die Bestimmungen zu Ziff. III, die durch die Verordnung Nr. 39 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 12) mit Wirkung vom 31. Juli 1946 aufgehoben wurden, sind nicht mehr anzuwenden.
Die Bestimmungen . . .“

cc) In Abschnitt III Ziff. 3 a wird der letzte Absatz „Bei Betrieben der Ernährungswirtschaft . . .“ gestrichen.

dd) Abschnitt III Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„Besonderheiten bei Betrieben der Ernährungswirtschaft.“

Von allen Entscheidungen über Anträge auf Neuerrichtungen, Übernahmen und Erweiterungen sowie über Schließungen ist dem Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für ablehnende Entscheidungen. Bei Genehmigungen sind die Antragsteller in dem Genehmigungsbescheid darauf hinzuweisen, daß nach den Vorschriften der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. September 1948 den ernährungswirtschaftlichen Betrieben ein Anspruch auf Zuteilung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zusteht und daß die Zuteilung nur erfolgen darf, soweit es zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist und der Betrieb die Gewähr für eine ordnungsmäßige Be- und Verarbeitung, Lagerung und Verteilung der Ware bietet.“

II. Ferner werden geändert oder ergänzt:

a) Runderlaß Nr. 4/49

aa) In Abschnitt I ist unter Ziff. 1 c der letzte Absatz (betrifft Nachprüfung der politischen Zuverlässigkeit) durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Das gleiche gilt in dem Zulassungsverfahren nach dem Einzelhandelsschutzgesetz (Abschn. I Ziff. 2).“

bb) Weiter sind in Ziff. 1 folgende Buchstaben: d), e) und f) einzufügen:

„d) Der Versand von Kulturgütern im Sinne der §§ 4—8 der früheren Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) fällt ebenfalls unter die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften vom 10. Januar 1939 und ist daher genehmigungspflichtig, da die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 4 dieser Anordnung gegenstandslos ist.“

e) Da Versandhandelsvertreter in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht eine kaufmännische Sachkunde wie die übrigen Handelsvertreter nachzuweisen brauchen, sollen bei ihrer Zulassung auch geringere Anforderungen gestellt und lediglich der Nachweis der kaufmännischen Befähigung verlangt werden.

Versandhandelsvertreter sind Gewerbetreibende, die in einem ständigen Vertragsverhältnis zu einer oder mehreren Versandhandelsfirmen (nicht anderen Firmen) stehen und Bestellungen unmittelbar bei den Letztverbrauchern entgegennehmen (vergl. Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1941 — III G 476/41).

f) Auch die nebenberufliche Tätigkeit als Versicherungsvertreter und -makler ist genehmigungspflichtig, sofern sie sich nicht auf gelegentliche Vermittlung beschränkt. Auf die Richtlinien des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen zur Durchführung der Anordnung des Reichswirtschaftsministers zum Schutze des Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklergewerbes vom 14. Februar 1942 wird verwiesen.“

cc) Der Abschnitt I ist durch folgende Ziffern 4. und 5. zu ergänzen:

„4. Besonderheiten beim Buchhandel und gewerblichen Buchverleih

Nach dem Gesetz Nr. 191 der Militärregierung und den Bestimmungen über die Nachrichtenkontrolle Nr. 1 müssen u. a. die Inhaber der o.a. Betriebe von der Militärregierung registriert werden. Die Registrierung wird nicht mehr von den Kreisoffizieren vorgenommen, sondern von der Information Services Department Cultural Relations Branch (Book Section), Düsseldorf, Stahlhof.

Anträge auf Zulassung zum Buchhandel dürfen erst dann genehmigt werden, nachdem der An-

tragsteller die von der o.a. englischen Dienststelle ausgestellte Registrierungsurkunde vorgelegt hat. Gewerbliche Leihbüchereien sind nach § 14 Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung bei der unteren Verwaltungsbehörde anzeigepflichtig. Die Anzeigepflichtigen sind anzuhalten, die Registrierung bei der o.g. englischen Dienststelle durch Vorlage der Registrierungsurkunde nachzuweisen. Auf das Ausstellungsdatum der vorgelegten Registrierungsurkunde und die ausstellende Dienststelle ist besonders zu achten. Sind diese Registrierungsurkunden vor dem 1. Mai 1949 oder von einer anderen als der o.g. englischen Dienststelle ausgestellt, so ist darauf hinzuwirken, daß Antragsteller und Anzeigepflichtige solche Urkunden von der Information Services Department Cultural Relations Branch (Book Section), Düsseldorf, Stahlhof, alsbald erneuern lassen. Mein Runderlaß Nr. 12/49 vom 16. Mai 1949 (nicht veröffentlicht) wird hiermit aufgehoben.

5. Verlegung von Gewerbebetrieben
Die Verlegung der in Ziff. 1 und 2 genannten Gewerbebetriebe in das Land NRW. gilt als Neuerrichtung.
Die Verlegung innerhalb des Landes NRW. ist dagegen nicht als genehmigungspflichtige Neuerrichtung anzusehen."
- dd) In Abschnitt III ist unter Ziff. 3 a das Verzeichnis der Wirtschaftsverbände durch folgende Anschrift zu ergänzen:
„Wirtschaftsverband Versicherungsvermittlung, Land NRW., Recklinghausen, Breite Str. 18."
- ee) In Abschnitt III ist am Schluß der Ziff. 3 a folgender Absatz einzufügen:
„Bei der Zulassung auf Grund des Einzelhandelschutzgesetzes (o.a. Ziff. I 2) sind zu hören:
Einzelhandelsverband Nord-Rheinprovinz, Düsseldorf, Stiftsplatz 11,
Landesverband des Einzelhandels für Westfalen und Lippe, Münster i. W., Rothenburg 14."
Die im Genehmigungsverfahren gehörten Stellen sind über die Entscheidung zu unterrichten."
- ff) In Abschnitt III ist nach Ziff. 3 folgende neue Ziffer 4 einzusetzen:
„4. Sachkundeprüfung
Die Abnahme einer Sachkundeprüfung erfolgt grundsätzlich nur auf Anordnung der Zulassungsbehörde. Ohne diese Anordnung sind die Industrie- und Handelskammern zur Abnahme einer Prüfung nur berechtigt, wenn sie vor Einreichung eines Antrages bei der Zulassungsbehörde mit dem Antrage befaßt werden, die Sachkunde als nicht genügend nachgewiesen ansehen und der Antragsteller trotz Unterrichtung über die in Satz 1 genannte Zuständigkeit der Zulassungsbehörde die Abnahme der Sachkundeprüfung ausdrücklich wünscht. Im übrigen beschränken sich die Industrie- und Handelskammern gegenüber der Zulassungsbehörde auf eine Stellungnahme und auf etwaige Vorschläge, z. B. Anordnung einer Sachkundeprüfung.
Für das Verfahren bei der Durchführung der Sachkundeprüfung ist die Anweisung des früheren Präsidenten der Reichswirtschaftskammer vom 4. Dezember 1934 zu beachten."
- gg) Die bisherigen Ziff. 4 und 5 des Abschnittes III erhalten die Nummern 5 und 6.
- hh) Der Abschnitt IV erster Absatz ist durch folgenden Satz zu ergänzen:
„Die gleiche Regelung wird für die Ausstellung von Stadthausierscheinen empfohlen."
- b) Runderlaß Nr. 8/49
In Anlage 2 (betrifft Abbruch- und Abwrackunternehmen) erhält Ziff. II den weiteren Zusatz:
„(Zusatz)
Zu den vorstehenden Gruppen nach Ziff. 1 und 2 gehören auch die sogenannten Demontagearbeiten. Unternehmungen, die nach dem 1. Juli 1948 gewerbmäßig und mindestens ein Jahr lang den Aufbau von Fabrikeinrichtungen, Eisenkonstruktionen und Maschinen ordnungsgemäß durchgeführt haben, bedürfen zur gelegentlichen Durchführung von Einzeldemontagen der vorgenannten Anlagen einer Genehmigung nicht."

Frühere Einwilligungen zur Errichtung eines Abbruchunternehmens, die ohne Beschränkung auf eine oder mehrere der vorgenannten Gruppen erteilt worden sind, gelten nur für den Abbruch von Mauerwerk (Ziff. 3). Auf Antrag ist die Einwilligung durch die ausstellende Behörde entsprechend dem ursprünglichen Antrag und der seinerzeit nachgewiesenen Sachkunde zu berichtigen."

Der Runderlaß Nr. 15/49 vom 27. Juni 1949 (nicht veröffentlicht) wird hiermit aufgehoben.

Unter Ziffer III ist den Worten „die Handwerkskammer“ folgender Halbsatz anzufügen:

„sofern der Antragsteller in die Handwerksrolle eingetragen ist."

Unter Ziffer IV (Zusatz) ist der Absatz b) durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Prüfung und Feststellung, daß diese Voraussetzung zutrifft, obliegt dem Regierungspräsidenten."

Bezug: a) Gesetz über vorläufige Regelung gewerblicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. 12. 1948 (GV. NW. S. 302).

b) Die Durchführungsverordnung zu a) vom 10. 2. 1949 (GV. NW. S. 41).

c) Die Runderlasse Nr. 4/49, 8/49 und 9/49 (MBL. NW. S. 290 ff.).

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,

an das Landesernährungsamt des Landes NRW. über den Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

nachrichtlich: lt. Verteiler.

— MBL. NW. 1949 S. 798.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Ausgabe von Lebensmittelkarten und Reisemarken

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 8. 1949 — III C 1 — 1559 B/49

Gemäß § 8 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Ausgabe von Lebensmittelkarten und Reisemarken vom 29. Juli 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1949 S. 203) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBL. NW. 1949 S. 802.

G. Sozialministerium

Ausgabe von Flüchtlingsausweisen

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 8. 1949 — Abt. I C 103

Gemäß § 4 Ziff. 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. 1948 Nr. 29) und Art. III der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 31. Dezember 1948 (GV. NW. 1949 Nr. 13) darf die erste Aufnahme von Flüchtlingen durch eine Gemeinde nur erfolgen, wenn der Einweisungsbescheid eines Hauptdurchgangslagers des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt wird. Ich habe festgestellt, daß trotz dieser Bestimmungen und der sonstigen entgegenstehenden Erlasse noch immer Flüchtlinge, die jetzt aus den unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten und dem Ausland oder aus der russischen Besatzungszone in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen, in den Gemeinden aufgenommen werden, ohne daß der Einweisungsbescheid eines Hauptdurchgangslagers vorliegt.

Mit Erlaß vom 15. November 1948 — I C 2013 (MBL. NW. 1948 S. 658) ist die Ausgabe einheitlicher Flüchtlingsausweise im Lande Nordrhein-Westfalen angeordnet worden. Bei der Ausgabe von Flüchtlingsausweisen „A“ und „B“ an Personen, die erst jetzt aus den oben-

genannten Gebieten in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen, ist in Zukunft in dem Raum „Amtliche Vermerke“ unabhängig von einer etwaigen Eintragung nach § 1 Abs. C oder D des Flüchtlingsgesetzes einzutragen: „Eingewiesen durch Hauptdurchgangslager am, Nr.“.

Sofern Ausweise nach dem 1. August 1949 an Personen ausgestellt werden, die bereits vor dem 31. Dezember 1948 im Lande Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Lande der Westzonen ansässig waren, jedoch erst jetzt die Ausgabe eines Flüchtlingsausweises beantragen, ist in dem Raum für amtliche Vermerke einzutragen: „Inhaber war vor dem 31. Dezember 1948 in Nordrhein-Westfalen (bzw. in) wohnhaft.“

Flüchtlingsausweise „A“ und „B“, die nach dem 15. August 1949 ausgestellt worden sind und nicht einen der beiden genannten Vermerke enthalten, sind ungültig. Bezug: RdErl. v. 15. 11. 1948 — I C 2013 — MBl. NW. 1948 S. 658.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter.
An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Flüchtlingsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 802.

Erfassung und Überwachung der Dauerausscheider der Erreger von Typhus und Paratyphus

RdErl. d. Sozialministers v. 10. 8. 1949 —
II A/5 — 27/2 — 4/49

I. Notwendigkeit von Sondermaßnahmen gegen die Dauerausscheider der Erreger von Typhus und Paratyphus

1. Die Erfassung, Überwachung und Sanierung der Dauerausscheider der Erreger des Typhus und Paratyphus ist zur Verhütung von Neuerkrankungen von Typhus (Paratyphus) und zur Ausrottung des Typhus (Paratyphus) als Seuche unerlässlich, da die Typhus- (Paratyphus-) Keime ausschließlich auf den Menschen als Wirt angewiesen sind.
2. Beim Paratyphus-B bilden die Bazillen-Dauerausscheider überwiegend die Ausgangsquelle für Neuerkrankungen. Im Hinblick auf die Tierpathogenität der Paratyphusbazillen, die auch in den Ausscheidungen gesunder Tiere gefunden werden, können gelegentlich Paratyphusinfektionen aber auch von Rindern, Schweinen und anderen Haustieren auf den Menschen übertragen werden.
3. Die restlose Erfassung und fortlaufende wirksame Überwachung und Sanierung der Dauerausscheider der Erreger von Typhus- (Paratyphus-) Bazillen sind daher Seuchenbekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen, deren Durchführung als die wichtigste und schnell zu erfüllende Aufgabe bei der Bekämpfung der typhösen und paratyphösen Erkrankungen anzusehen ist. Die immer wieder amtlich festgestellte Durchseuchung der Bevölkerung mit Typhus bzw. Paratyphus verlangt dringend die restlose Aufspürung und Sanierung aller Dauerausscheider der Krankheitserreger des Typhus und Paratyphus.

II. Begriff der Dauerausscheider von Typhus- (Paratyphus-) Bazillen

Als Dauerausscheider von Erregern des Typhus (Paratyphus) sind solche Rekonvaleszenten von Typhus (Paratyphus) anzusehen, die länger als 10 Wochen nach der Überprüfung noch die Krankheitserreger im Stuhl oder Harn ausscheiden oder im Gallenblaseninhalte beherbergen.

III. Erfassung der Dauerausscheider von Typhus- (Paratyphus-) Bazillen

1. Das Verfahren und die Maßnahme zur Aufspürung und Erfassung der Dauerausscheider von Typhus- (Paratyphus-) Bazillen sind im RdErl. vom 3. Dezember 1948 betr. Bekämpfung und Verhütung von Typhus und Paratyphus, MBl. NW. 1948, S. 681 — II A/5 — 20—0, 2/48 — Abschnitt II, Ziffer 1) a—g und Ziffer 2) bekanntgegeben worden.
2. In Ergänzung dieser Anweisung wird hingewiesen:
 - a) auf die dringende Notwendigkeit der wechselseitigen Benachrichtigung der Gesundheitsämter beim Bekanntwerden bzw. bei amtlicher Meldung des Eintritts von Wohnungswechsel eines Dauerausscheiders von Typhus- (Paratyphus-) Bazillen;

- b) auf die Beachtung der Bestimmungen des § 13 der Verordnung des Reichsministers des Innern betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — RGBL. 1721 — wenn die Bazillen-Dauerausscheider sich beharrlich weigern, ihre Ausscheidungen bakt. untersuchen zu lassen, oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß fremde Ausscheidungen zur bakt. Untersuchung unterschoben werden.

Bei derartigen Vorkommnissen ist nach Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Medizinischen Untersuchungsamt bzw. dem mit dem Aufgabenkreis eines solchen betrauten Instituts eine Krankenhauseinweisung zu veranlassen, damit die Probenentnahme der Ausscheidungen unter ärztlicher bzw. krankenpflegerischer Aufsicht vorgenommen werden kann.

3. Über die durch das vorgeschriebene Verfahren und die durchgeführten Maßnahmen erfaßten Bazillendauerausscheider des Typhus (Paratyphus) sind von den Gesundheitsämtern fortlaufend listenmäßige oder kartemäßige Aufzeichnungen nach nachstehendem Muster zu führen:
 - a) Lfd. Nr.
 - b) Name:
 - c) Vorname:
 - d) Geburtstag:
 - e) verheiratet/ledig,
 - f) Beruf bzw. Beruf des Ehemannes oder des Vaters:
 - g) Wohnort:
 - h) Wohnung:
 - i) Feststellungsergebnisse über die hyg. Verhältnisse in der Umgebung:
 - k) erkrankt vom bis an Typhus (Paratyphus)
 - l) Als Typhus- (Paratyphus-) Bazillen-Dauerausscheider bekannt seit?
 - m) Zahl der wahrscheinlich verursachten Erkrankungen an Typhus (Paratyphus) durch die nachgewiesene Dauerausscheidung von Bazillen von Typhus (Paratyphus):
 - n) Angaben über die bisherigen laufenden Untersuchungsergebnisse: (Tag und Ergebnis der jeweils letzten Untersuchung)
 - o) Bemerkungen:
4. Die von den Gesundheitsämtern listenmäßig erfaßten Bazillen-Dauerausscheider des Typhus (Paratyphus) sind vierteljährlich bis zum 15. des ersten Vierteljahresmonats für das vorangegangene Vierteljahr der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums in 3facher Ausfertigung schriftlich zu melden, erstmalig zum 1. Oktober d. J.

IV. Für die Sanierung der Dauerausscheider der Erreger des Typhus (Paratyphus)

ist das Verfahren der „Autovaccination“ und „Bacteriophagen-Behandlung“ vorgesehen, für dessen Durchführung zur gegebenen Zeit noch nähere Richtlinien bekanntgegeben werden. Die Anwendung der „Autovaccination“ und der „Bacteriophagen-Behandlung“ wird im übrigen im Wege der Freiwilligkeit erfolgen.

V. Einstellung der Überwachungsmaßnahmen

1. Die Krankheitserreger des Typhus (Paratyphus) werden erfahrungsgemäß nicht fortlaufend und regelmäßig mit dem Stuhl oder Harn ausgeschieden, sondern vielfach in sogenannten „Ausscheidungsschüben“, die von Zeiten des Freiseins der Ausscheidungen von Krankheitserregern von Typhus (Paratyphus) unterbrochen sind.
2. Die sogenannten bakt. „Abschlußuntersuchungen“, deren negatives Ergebnis die Entlassung eines bisherigen Bazillendauerausscheiders des Typhus (Paratyphus) aus der Überwachung und die Einstellung der erforderlichen Maßnahmen rechtfertigen würde, wird daher erst dann vorzunehmen sein, wenn die jährlichen 3maligen bakt. Überwachungsuntersuchungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren jeweils ein völlig negatives Ergebnis hatten.
3. Bei der bakt. Abschlußuntersuchung sind 10 bakt. Einzeluntersuchungen von Stuhl und Harn in 8tägigen Abständen, nach Möglichkeit einschl. mindestens einer bakt. Untersuchung der durch Duodenal-Sondierung gewonnenen Galle durchzuführen. Bei negativem Aus-

fall der Abschluß-Untersuchungsergebnisse ist eine Entlassung aus der Überwachung als gerechtfertigt anzusehen, wenn das Gesundheitsamt auf Grund gewissenhafter Überlegungen und Abwägungen aller epidemiologischen Anhaltspunkte die Überzeugung gewinnt, daß der frühere Dauerausscheider der Erreger des Typhus (Paratyphus) keine Gefahr für die Volksgesundheit mehr bildet und keinen typhösen (paratyphösen) Seuchenherd bzw. keine typhöse (paratyphöse) Ansteckungsquelle mehr darstellt.

4. Die in den Jahren 1945—1948 aus den bisher bei den Gesundheitsämtern geführten Listen der Dauerbazillenausscheider des Typhus (Paratyphus) bereits gestrichenen Personen sind nochmals im Sinne der Bestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 3 dieses RdErl. zu überprüfen, ob bei ihnen alle Voraussetzungen für die Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen bei der früheren Streichung aus der Liste als erfüllt anzusehen waren. Verneinendenfalls ist die erneute Durchführung der einzelnen Überwachungsmaßnahmen und die Wiedereintragung in die Liste bzw. Kartei der Dauerausscheider der Erreger des Typhus (Paratyphus) gemäß Abschnitt III, Ziffer 3 dieses RdErl. erforderlich.

VI. Zur Vorbereitung der Durchführung der Bestimmungen im Abschnitt III und V dieses RdErl. haben die Dezernenten für Seuchenbekämpfung bei den Bezirksregierungen die Kreisärzte bzw. die Sachbearbeiter für Seuchenangelegenheiten der Gesundheitsämter zu einer Dienstbesprechung, an der auch ein Vertreter der für die einzelnen Regierungsbezirke zuständigen staatl. Med. Untersuchungsanstalten bzw. der mit dem Aufgabenkreis eines staatl. Med. Untersuchungsamtes betrauten Institutes teilzunehmen hat, einzuladen und die erforderlichen organisatorischen Vorarbeiten für die Durchführung der RdErl.-Bestimmungen zu vereinbaren und festzulegen. Diese Dienstbesprechungen haben bis zum 1. Oktober 1949 stattzufinden. Über ihre Ergebnisse berichten die Medizinaldezernenten der Bezirksregierungen der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums bis zum 1. November 1949.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1949 S. 803.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Bestimmungen

**über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB),
Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Sonderregelung für die Förderung von Land-
arbeiter- und Handwerkerstellen im Rahmen der
Kleinsiedlung*)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 8. 1949 —
I B (1) 612/836

I. Notwendigkeit einer stärkeren Förderung der Land- arbeiter- und Handwerkersiedlung

Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen, sozial- und wohnungspolitischen Gründen, nicht zuletzt aber, um der immer stärker sich bemerkbar machenden Landflucht wirksam zu begegnen und die Seßhaftmachung von ländlichen Arbeitern und Handwerkern zu fördern, habe ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entschlossen, zur Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Lande den Landarbeiterwohnungsbau wieder aufzunehmen und aus Landesmitteln verstärkt zu fördern.

II. Bereitstellung von Landesmitteln im Rahmen der Kleinsiedlung

Bisher sind von mir für diese Zwecke aus meinen Haushaltsmitteln in drei Zuteilungen bereits 8,8 Mill. DM als Mittelkontingente für die Landarbeiter- und Handwerkersiedlungen an die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen als Bewilligungsbehörden unterverteilt worden. Die Zuweisung weiterer Mittelkontingente in diesem Haushaltsjahr bleibt vorbehalten.

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 1. November 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

III. Förderung auf Grund der Kleinsiedlungs- bestimmungen und der Zusatzregelung

Wie ich in meinem Runderlaß vom 8. Dezember 1948 bereits zum Ausdruck gebracht habe, halte ich es in dem kleineren Rahmen des Landes Nordrhein-Westfalen allerdings z. Z. nicht für zweckmäßig, dafür neben der Kleinsiedlung, wie früher im Reich, noch eine Sondermaßnahme auf Grund der früheren Sondervorschriften aufzuziehen. Statt dessen habe ich den Bau von Landarbeiter- und Handwerkerstellen in die Kleinsiedlungsmaßnahme einbezogen. Das ist inzwischen mit der im MBl. NW. Nr. 30 vom 9. April 1949 veröffentlichten Zusatzregelung zu den Kleinsiedlungsbestimmungen vom 23. März 1949 geschehen. Danach können im Rahmen der Kleinsiedlungsbestimmungen und der Zusatzregelung Kleinsiedlungen auch für Personen aus ländlichen Berufen, Land-, Wald- und Forstarbeiter sowie ländliche Arbeiter und Handwerker, aus Landesmitteln gefördert werden, vorausgesetzt, daß diese Siedlungen sich nach Größe, Ausgestaltung usw. in den Rahmen der Kleinsiedlung einfügen lassen. Im einzelnen verweise ich auf meine Zusatzregelung Abschn. B, Unterabschn. II zu Nr. 5 KSB sowie auf Abschn. III Abs. 2 zu Nrn. 41 und 42 KSB.

Grundsätzlich sind also für derartige Siedlungsvorhaben die KSB und die Zusatzregelung maßgebend.

IV. Besonderheiten der Landarbeiter- und Handwerker- siedlung und zusätzliche Sonderregelung dafür

A. Allgemeine Vorschriften

1. Personenkreis

Grundsätzlich kommen zur Ansetzung hier solche Personen in Frage, die hauptberuflich als Landarbeiter, Waldarbeiter (Forstarbeiter) oder ländliche Handwerker tätig sind. Für Land- und Forstarbeiter ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn der Siedler selbst oder seine Ehefrau oder eine sonst mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Person wenigstens 150 Tage im Jahr gegen Entgelt in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb arbeitet.

Dabei rechnen zu den Land- oder Forstarbeitern auch die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten, ferner die den sächlichen Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft dienenden ländlichen Arbeiter, wie z. B. Torf-, Drainage- und Wegearbeiter, außerdem Gärtner in ländlichen Gärtnereibetrieben, Fischer, Schäfer u. ä. m. Ausnahmsweise können auch Arbeiter von gewerblichen Betrieben, die mit der Land- und Forstwirtschaft eng zusammenhängen, wie z. B. von Brennereien, Molkereien, Sägewerken u. U. auch Ziegeleien, berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Lebenshaltung zur ländlichen Bevölkerung gehören. Handwerker kommen für eine Förderung nach dieser Sonderregelung nur in Frage, wenn ihre Tätigkeit den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft dient. Dazu zählen insbesondere Maurer, Zimmerer, Schmiede, Schlosser und Stellmacher, u. U. auch Sattler und Schuhmacher auf dem Lande.

2. Größere Landzulage

Bei der Landarbeiter- und Handwerkersiedlung reicht in der Regel die normale Stellengröße wie bei der sonstigen Kleinsiedlung (vgl. Nr. 10 Abs. 1 KSB) nicht aus. Vielmehr ist, jedenfalls in den Fällen, in denen die Landarbeiter- oder Handwerkerstelle mit Kuh, Schweinen und dgl. ausgestattet werden soll, regelmäßig eine etwas größere Landzulage erforderlich, die hier im allgemeinen nicht weniger als 2500 bis 5000 qm betragen sollte (vgl. Nr. 10 Abs. 5 KSB). Nur ausnahmsweise kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch bei den Landarbeitersiedlungen, insbesondere bei Waldarbeitern und ländlichen Handwerkern, eine geringere Gesamtstellengröße zugelassen und bis auf 1000 qm je Stelle heruntergegangen werden.

3. Größerer Wirtschaftsteil

Im Hinblick auf die erweiterte Viehhaltung und die größere Landzulage wird auch der Wirtschaftsteil in der Regel etwas größer als bei der sonstigen Kleinsiedlung zu bemessen sein (größerer Stall, Futterboden, Räucherammer usw.). Einer solchen Vergrößerung des Wirtschaftsteils steht auch die Beschränkung der Raumgrößen in der Zusatzregelung zu Nr. 14 KSB nicht entgegen, da diese sich bewußt auf den Wohnanteil (Wohnfläche) beschränkt, sich dagegen nicht auf den Wirtschaftsteil (Wirtschaftsfläche) bezieht, so daß dieser also im Bedarfsfalle größer gebaut werden kann.

4. Mehr Inventar

Auch wird in der Regel bei diesen Landarbeiterstellen mehr lebendes und totes Inventar als normalerweise erforderlich sein. Dazu zählen nicht nur Kuh, Schweine und anderes Vieh, sondern vor allem auch umfangreicheres Ackergerät, Karren, evtl. kleiner Handpflug und anderes mehr.

5. Zulässigkeit des Einbaues von Handwerksraum

Bei Siedlerstellen für ländliche Handwerker will ich, in Abweichung von den sonst für die Kleinsiedlung geltenden Grundsätzen, ferner allgemein zulassen, daß in dem Siedlungsgebäude gleichzeitig der erforderliche Handwerksraum (Werkstatt) geschaffen wird, der dann bei der Berechnung des objektiven Nutzungswertes im Rahmen dieser Bestimmungen als Wohnfläche zu bewerten ist. Auch kann bei der Schaffung solchen besonderen Werkraumes die Wohnflächenhöchstgrenze meiner Zusatzregelung (vgl. zu Nr. 14 KSB) in dem durch die Bedürfnisse des Handwerksbetriebes bedingten Umfang überschritten werden.

B. Finanzierung

1. Allgemeiner Finanzierungsgrundsatz

Trotz dieser Besonderheiten erscheint eine Finanzierung regelmäßig im Rahmen der Kleinsiedlungsbestimmungen und meiner Zusatzregelung vom 23. März 1949 möglich, da die Belastung sich auch hier nach dem objektiven Nutzungswert (Richtsatz) der Stelle richtet (vgl. Zusatzregelung unter VII Finanzierung zu Nr. 16 Abs. 1 und 2 der KSB), mithin ihre Höhe von vornherein auf das örtlich tragbare Maß festgelegt wird und sich durch die etwaigen höheren Kosten aus der größeren Landzulage und dem größeren Wirtschaftsteil nur der unrentierliche Teil und das zu seiner Abdeckung bestimmte Landesdarlehen erhöht.

2. Sonderbestimmungen für die Finanzierung

a) Erhöhung der Landesdarlehen

Um dem schon jetzt Rechnung zu tragen, will ich in Abweichung von meinen Erlassen vom 10. Mai 1949 — I B 612/505 — und vom 11. Mai 1949 — I B 612/510 — hierdurch allgemein zulassen, daß neben dem verzinslichen Landesdarlehn im rentierlichen Teil das Landesdarlehn im unrentierlichen Teil um bis zu 1000 DM, bei Einbau einer Einliegerwohnung um bis zu 2000 DM je Siedlerstelle erhöht werden kann.

b) Erhöhung des Einrichtungszuschusses

Weiter wird der Landeszuschuß zur Deckung der Kosten der Ersteinrichtung der Siedlerstellen (vgl. Zusatzregelung Abschn. VII Finanzierung, Buchst. g) bei den Landarbeitersiedlungen regelmäßig nicht ausreichen, um die Kosten der erhöhten Inventarbeschaffung zu decken. Aus diesem Grunde habe ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister entschlossen, den Zuschuß zu den Kosten der besseren wirtschaftlichen Ausgestaltung und Einrichtung der Landarbeiter- und Handwerkerstellen von 400 DM auf bis zu 2000 DM je Siedlerstelle zu erhöhen.

Demgemäß erhöht sich auch der Teilzuschuß, der bei der Vorfinanzierung von Kernhäusern oder Bauzeitwohnungen oder bei der Vorschußgewährung zum Erwerb von Siedlungsgelände und zur Planung, Erschließung und Vorbereitung des Siedlungsvorhabens nach Abschn. VII Finanzierung, Buchst. h und i bewilligt werden kann, so daß in diesen Fällen 60 Prozent des insgesamt in Frage kommenden erhöhten Inventarzuschusses gewährt werden kann.

aa) Besondere Zweckbestimmung

Diese Zuschüsse sind zur besseren wirtschaftlichen Ausgestaltung und Ausstattung der Stellen mit lebendem und totem Inventar (Kuh, Schweine, Ackergerät usw.) bestimmt. Die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuschüsse zu diesen Zwecken ist von den Trägern besonders sicherzustellen und von den Bewilligungsbehörden zu überwachen.

bb) Berufsbindung

Außerdem ist die Gewährung des Zuschusses in den Bewilligungs- (Vorschuß-) Bescheiden und in den Bank-Träger-Verträgen und Vorschuß-Schuldurkunden an die zusätzliche Bedingung zu knüpfen, daß den Siedlern neben den sonstigen nach den KSB und den Musterverträgen einzugehenden Bindungen die Verpflichtung

auferlegt wird, auf die Dauer von zehn Jahren — von der Bewilligung des Zuschusses an gerechnet — als Landarbeiter, Forstarbeiter oder ländlicher Handwerker tätig zu sein.

Zur Sicherung dieser Berufsbindung ist weiter zur Auflage zu machen, in die abzuschließenden Träger-Siedler-Verträge und demnächst in die Übertragungsverträge (vgl. Muster 4a, 6a—d) eine weitere Verpflichtung der Siedler aufzunehmen, den erhöhten Zuschuß binnen einem Jahr zurückzuzahlen für den Fall, daß der Siedler vor Ablauf von zehn Jahren seinen Beruf als Landarbeiter oder ländlicher Handwerker aufgibt. Die Verpflichtung zur Rückzahlung beginnt mit dem 1. Januar des auf den vorgenommenen Berufswechsel folgenden Jahres. In besonderen Fällen kann die Frist zur Rückzahlung von der Bewilligungsbehörde auf Antrag angemessen verlängert werden.

C. Träger des Verfahrens

Hinsichtlich der Übernahme der Trägerschaft bei der Landarbeiter- und Handwerkersiedlung gelten an sich die Bestimmungen der Nrn. 24 u. 25 KSB Träger des Landarbeitersiedlungsbaues waren nach den früheren Sondervorschriften für den Landarbeitersiedlungsbaues allerdings ausschließlich die provinziellen Heimstätten als Organe der staatlichen Wohnungspolitik. Im Hinblick darauf, daß sie auf diesem Gebiete dementsprechend bereits über eine langjährige Erfahrung verfügen, sollten sie auch künftig in erster Reihe als Träger eingeschaltet werden.

D. Einschaltung der Landwirtschaftskammern

Allgemein ersuche ich, bei der Förderung der Landarbeiter- und Handwerkersiedlung, besonders bei der Aufstellung der Programme und bei der Mittelverteilung, mit den Landwirtschaftskammern und ihren Kreisstellen Fühlung zu nehmen und ihren Vorschlägen für die Unterverteilung der Mittel und die Berücksichtigung besonderer Vorhaben nach Möglichkeit zu entsprechen.

V. Schlußvorschriften

Die mit meinem Erlaß vom 16. Juli 1949 — I B (1) 612/796 — bereitgestellten Landesmittel für die Landarbeiter- und Handwerkersiedlung und die zukünftig für diesen Zweck noch zu verteilenden Mittel sind in erster Reihe für die Förderung solcher Kleinsiedlungen einzusetzen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und die vor allem für den in diesen näher umschriebenen Personenkreis bestimmt sind. Nur soweit die Ihnen für den gedachten Zweck zugewiesenen Mittel für solche echten Landarbeiter- und Handwerkersiedlungen nicht restlos beansprucht werden, will ich in dieser Hinsicht den aus der Praxis vorgebrachten Wünschen nachkommen und ausnahmsweise nichts dagegen einwenden, wenn diese Mittel auch zur Förderung solcher Kleinsiedlungen verwendet werden, die für Personen errichtet werden, die zwar weniger als 150 Tage, aber mindestens 90 Tage im Jahr gegen Entgelt in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten.

Ebenso können unter der gleichen Voraussetzung einer sonst nicht vollen Inanspruchnahme der Mittel aus diesen Kleinsiedlungen für solche Handwerker auf dem Lande gefördert werden, die zwar nicht den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft, wohl aber überwiegend den persönlichen Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung dienen.

Allerdings kommt in allen diesen Fällen einer ersatzweisen Verwendung der Mittel für Landarbeiter- und Handwerkersiedlungen weder die Gewährung eines höheren Darlehns, noch die eines höheren Einrichtungszuschusses in Frage, da diese grundsätzlich nur für die sogenannte echte Landarbeiter- und Handwerkersiedlung bestimmt sein sollen.

Bezug: Runderlasse vom 8. 12. 1948 — I A 612/3713 —, 23. 3. 1949 — I B 612/208 — (MBl. NW. Nr. 30), 15. 4. 1949 — I B (1) 612/422 —, 11. 5. 1949 — I B (1) 612/504 — und 16. 7. 1949 — I B 612/796 —.

An den Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Amsberg, Detmold, Münster.

An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55. Nachrichtlich an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1949 S. 805.

III B. Finanzierung

Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Wiederaufbau kriegszerstörter Gemeinden (Planungszuschüsse)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 8. 1949 — III B 2 — 372.1 — (54) Tgb.-Nr. 3294/49 I D 215 — 797

Die Zerstörungen des Krieges haben viele Gemeinden vor die Notwendigkeit gestellt, die Planungsgrundlage für den Wiederaufbau neu zu erarbeiten. Bereits vor der Geldumstellung hatte sich das Land in beträchtlichem Umfange an diesen Kosten beteiligt, soweit sie die Kräfte der Gemeinde erheblich überschritten. Vor allem sollte durch diese Zuschüsse den Gemeinden der Einsatz freischaffender Städteplaner und bewährter Fachkräfte für besondere Untersuchungen erleichtert werden.

Angesichts der Bedeutung, die den Planungsarbeiten für die Formung des baulichen und sozialen Gesichts der Gemeinden durch viele Jahrzehnte zukommt, bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und Finanzminister auch weiterhin bereit, für diese Zwecke Mittel zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der angespannten Finanzlage müssen jedoch die örtlichen Interessen mit den übergeordneten des Landes abgestimmt werden.

I. Art und Umfang der Planungsarbeiten

1. Es können von mir bezuschußt werden:

- a) Voruntersuchungen, Karten und Pläne
 - (1) Voruntersuchungen innerhalb des Gemeindegebietes
Soziologische Untersuchungen, Untersuchungen und Pläne über die Verkehrsführung, Untersuchungen und Pläne über bodenkundliche und pflanzensoziologische Verhältnisse.
 - (2) Bestandskarten
Baubestandskarten, Karten des Bodenbesitzes und der Bodenpreise, Höhenkarten, Katasterplan-karten.
 - (3) Aufstellung bzw. Überarbeitung folgender Pläne des Gemeindegebietes:
Flächennutzungspläne (in Wohnsiedlungsgebieten gemeindliche Wirtschaftspläne), Gewerbepläne, Industrieflächenordnungspläne, Grünpläne, Verkehrspläne, Versorgungspläne für Strom, Gas, Wärmeverwertung, Siedlungsbepflanzungspläne, Generalbebauungspläne, Aufbaupläne, Bauzonenpläne, Neuordnungspläne und mit meiner besonderen vorher einzuholenden Zustimmung auch Baupläne (Grundrisse und Aufrisse).
- b) Wettbewerbe, soweit sie zur Klärung örtlicher Schwierigkeiten unumgänglich sind oder allgemeine Bedeutung besitzen.
- c) Ausstellungen, die über den örtlichen Rahmen hinaus Allgemeinbedeutung besitzen.
- d) Vermessungsarbeiten usw., die zur Vorbereitung oder zur Durchführung der Planung erforderlich sind, soweit nicht von seiten des Landes Vermessungskräfte auf Landeskosten zur Verfügung gestellt werden.

2. Nicht von mir bezuschußt werden:

- a) Untersuchungen über das Gebiet der Raumforschung, übergemeindliche Wirtschaftspläne und sonstige Pläne überörtlicher Bedeutung, Untersuchungen über geologische, bodenkundliche und soziologische Verhältnisse von überörtlicher Bedeutung, Herstellung von Luftbildplänen und Kartierungen für Zwecke der Landesplanung. Hierfür ist die Landesplanungsbehörde zuständig.
 - b) Untersuchungen und Planungen für sämtliche Aufgaben der Wasserwirtschaft (Wasserbau, Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung bzw. -verwertung und Gewässerkunde), für die das Referat Wasserwirtschaft beim Wirtschaftsministerium zuständig ist.
3. Bei der Beschäftigung freischaffender Kräfte sind die entsprechenden Gebührenordnungen zugrunde zu legen.

II. Höhe des Zuschusses

Das Land kann sich an den Planungskosten beteiligen. Die Höhe der Zuschüsse wird im einzelnen durch den Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen festgesetzt. Der Zuschuß des Landes kann zur Hälfte bei Beginn, im übrigen nachträglich entsprechend dem Fortgang der Arbeiten gezahlt werden.

III. Verfahren

1. Vor Beginn der Arbeiten beantragen die Gemeinden nach anliegendem Muster die Planungszuschüsse des Landes. Die Anträge sind auf dem Dienstwege mit der Stellungnahme des Oberkreisdirektors (im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk durch die Hand des Verbandsdirektors) dem Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle in Essen bis zum 10. September vorzulegen. Die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle in Essen melden mir nach eingehender Prüfung der Anträge bis zum 1. Oktober in einer Übersicht die Gemeinden, die beabsichtigten Arbeiten und die für erforderlich gehaltenen Zuschüsse. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß keine Doppelbezuschussung seitens anderer Stellen für die gleichen Arbeiten erfolgt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Städtebau- und Kommunaldezernenten ist sicherzustellen. Im allgemeinen wird der Städtebaudezernent die Planungsvorschläge prüfen und die zu bezuschussenden Gemeinden auswählen sowie die Höhe der Zuschüsse ermitteln, während der Kommunaldezernent prüfen soll, ob die Höhe der vorgesehenen Zuschüsse der Finanzlage der betroffenen Gemeinde entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

2. Entsprechend der allgemeinen Finanzlage des Landes werde ich auf Grund der dortigen Vorschläge die Höhe der Bewilligungsbeihilfe festsetzen.

In Höhe der von mir festgesetzten Beträge bitte ich, den Gemeinden Bewilligungsbescheide nach anliegendem Muster zu erteilen. Die Verwendung der Mittel ist von Ihnen zu überwachen.

3. Mit der Gewährung der Zuschüsse können Auflagen verbunden werden, soweit diese zur Erlangung einer einwandfreien Planung erforderlich sind. Die Festsetzung und Abänderung von Auflagen in Einzelfällen behalte ich mir vor.

4. Nach Erteilung der Zustimmung zu dem Ergebnis der Planungsarbeiten ist den Gemeinden der noch etwa ausstehende Teil des Zuschusses auszuführen. Am Jahresabschluß haben Ihnen die Gemeinden über die Art der Verwendung Mitteilung zu machen. Prüfung und Rechnungslegung über die von Ihnen vorausgabten Beträge haben gemäß Ziffer 38 der Richtlinien des Rechnungshofes des Deutschen Reiches vom 21. April 1941/8. Mai 1946 und § 64a der RHO. zu erfolgen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums.

Anlage 1 zum Erlaß des WAM. v. — III B 2 3294/49 —
— I D 215 797 —

Gemeinde: Kreis:

An den Herrn Regierungspräsidenten/die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums

a.d.D.

..... beantragt hiermit einen Zuschuß zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Wiederaufbau kriegszerstörter Gemeinden (Planungszuschuß) gemäß Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 10. August 1949 — III B 2 3294/49 — I D 215 797 — in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark.

1. Die Gemeinde beabsichtigt folgende Arbeiten:

.....
.....
.....

Näheres ist den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.
Die Arbeiten beginnen/haben begonnen am
..... und sind voraussichtlich beendet am

2. Für die vorgenannten Arbeiten entstehen an Kosten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Planungsarbeiten:

[illegible]

3. a) Die Gemeinde wird den zur Erlangung einwandfreier Planungen gegebenen Auflagen entsprechen. Sie wird bei Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch am Jahresschluß, eine Mitteilung über die Art der Verwendung machen.
- b) Die Gemeinde erhält außer dem in Spalte 8 der obigen Zusammenstellung genannten Betrag keine Mittel von anderer Stelle für diese Arbeiten. Sie hat keine weiteren Anträge gestellt.

Anlage 2 zum Erlaß des WAM. v. — III B 2 3294/49
— I D 215 797 —

An die Gemeinde

Betrifft: Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Wiederaufbau kriegszerstörter Gemeinden (Planungszuschüsse).

Bezug: Erlaß des WAM. v. III B 2 — 3294/49 —
— I D 215 797 —

Auf Ihren Antrag vom ge-
währe ich Ihnen für das Rechnungsjahr 1949 einen Zu-
schuß von

(i. W.: DM
..... Deutsche Mark)

höchstens jedoch 80 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Mittel sind zur Durchführung der im Antrag vom unter Ziffer bis vorgesehenen Arbeiten zu verwenden.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind folgende Auflagen zu beachten:

Wird der Zuschuß nicht dem von Ihnen vorgesehenen Zweck zugeführt, oder werden die Auflagen nicht eingehalten, so ist die Gemeinde verpflichtet, den gezahlten Betrag zuzüglich angemessener Zinsen zurückzuzahlen.

Ein Teilbetrag in Höhe von DM wird Ihnen sofort, der Rest zum Ende des Rechnungsjahres überwiesen.

— MBL, NW, 1949 S. 809

Berichtigung

Betrifft: Änderung und Feststellung von Familiennamen
sowie Änderung von Vornamen — RdErl. d.
Innenministers v. 5. 4. 1949 — Abt. I 18—2
(MBl. NW. S. 449).

Auf S. 455 MBl., Zeile 29 von oben ist zu berichtigen:
„ebenso die Verbindung“ in „ebenso die Verwendung“.

— MBL. NW. 1949 S. 812.